

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Präambel

Wie in diesen Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (im Folgenden die „**Clearing-Bedingungen**“) beschrieben, ~~fungiert die~~ Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main ~~fungiert~~ als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten, (nachfolgend zusammen als „**Wertpapiere**“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen, die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („**Matching**“) an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse und Irish Stock Exchange (nachfolgend zusammen als „**Märkte**“ und einzeln jeweils als „**Markt**“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von Matching als „**Markttransaktion**“ bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als „**OTC-Transaktion**“ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen oder Bardarlehens-Transaktionen zustande kommen (jede aus einer solchen Novation hervorgehende Wertpapierdarlehens-Transaktion (oder Bardarlehens-Transaktion) eine „**Wertpapierdarlehens-Transaktion**“ und jede Markttransaktion, OTC-Transaktion und Wertpapierdarlehens-Transaktion eine „**Transaktion**“).

Nachfolgend werden (i) der Abschluss von Transaktionen einer oder mehrerer Transaktionsarten (wie in Ziffer 1.1.2 definiert) ~~durch die Eurex Clearing AG als zentrale Gegenpartei~~, (ii) die Abwicklung ~~dieser von~~ Transaktionen durch die Eurex Clearing AG ~~zur Vorbereitung der Erfüllung aller daraus resultierenden Verpflichtungen~~ und (iii) die damit verbundenen und von der Eurex Clearing AG erbrachten Dienstleistungen, wie jeweils in Kapitel I–IX ~~beschrieben (die „der Clearing-Bedingungen“),~~ beschrieben, zusammen als das „**Clearing**“ bezeichnet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

~~Dieses~~ Das folgende Kapitel I bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel I.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Die von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das Clearing der in Ziffer 1.1.2 genannten Transaktionen (die „**Clearing-Verfahren**“) werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem betreffenden Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.5 definiert) bzw. einem Registrierten Kunden (wie in Ziffer 1.1.6 definiert) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 - ~~5-4~~ beigefügten Form, (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehens-Lizenz) in der als Anhang ~~7-6~~ beigefügten Form und (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz) in der als Anhang ~~6-5~~ beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 2.3.1 definiert) und einem OTC-IRS-FCM-Kunden (wie in Abschnitt ~~45~~ Ziffer 1.2 definiert) in der als Anhang ~~910~~ beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem Clearing-Agenten (wie in Abschnitt ~~56~~ Ziffer 1.1 definiert) und einem Basis-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) in der als Anhang ~~104~~ beigefügten Form, jeweils unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen (jeweils eine „**Clearing-Vereinbarung**“) durchgeführt. Die von der Clearing-Vereinbarung erfassten Transaktionsarten können durch Abschluss eines Nachtrags zu der jeweiligen Clearing-Vereinbarung erweitert werden.

[...]

[...]

1.1.3 Ausschließlich Unternehmen, denen die Eurex Clearing AG eine Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1 definiert) erteilt hat (jeweils ein „**Clearing-Mitglied**“), Unternehmen, die gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen als OTC-IRS-FCM-Kunde (wie in Abschnitt ~~5-4~~ Ziffer 1.2 definiert) zugelassen worden sind, Unternehmen die gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen als Basis-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) zugelassen worden sind, sowie, gemäß Abschnitt 3, Interim-Teilnehmer sind berechtigt, direkt am Clearing von Transaktionen teilzunehmen. Ein Clearing-Mitglied, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und dem eine Clearing-Lizenz für OTC-Zinsderivate-Transaktionen erteilt wurde, wird als „**OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied**“ bezeichnet. Soweit dies nicht anderweitig bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen auf „Clearing-Mitglied“ in Abschnitt 1 und 2, Kapitel VIII und Anhang ~~10-9~~ auch Bezugnahmen auf ein „OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied“ bzw. „OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied“. Ein Clearing-Mitglied, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und kein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ist, wird als „**US-Clearing-Mitglied**“ bezeichnet. Soweit dies nicht anderweitig bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen in den Clearing-Bedingungen auf „Clearing-Mitglied“ auch Bezugnahmen auf ein „US-Clearing-Mitglied“. Nur ein General-Clearing Mitglied (wie in Ziffer 2.1.1 definiert) darf als Clearing-Agent (wie in Abschnitt ~~6-5~~ Ziffer 1.1 definiert) für das Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen (wie in Abschnitt ~~6-5~~ Ziffer 1.2 definiert) handeln.

- 1.1.4 ~~Unternehmen ohne Clearing-Lizenz dürfen am Clearing von Transaktionen nur über ein Clearing-Mitglied Direkte Kunden eines Clearing-Mitglieds, die am Clearing teilnehmen dürfen, umfassen jede der folgenden Arten von Kunden (jeder ein „Direkter Kunde“):~~
- ~~(1) ein Nicht-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.1.5;~~
 - ~~(2) einen Registrierten Kunden gemäß Ziffer 1.1.6; durch Abschluss einer Clearing-Vereinbarung mit dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG wie in nachstehenden Ziffern 1.1.5 bis 1.1.7 beschrieben teilnehmen;~~
 - ~~(3) einen Spezifizierten Kunden gemäß Ziffer 1.1.11; sowie~~
 - ~~(4) einen direkten Kunden eines Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds, eines Registrierten Kunden oder eines Spezifizierten Kunden) („Ungenannter Direkter Kunde“).~~
- ~~Ein Kunde eines Direkten Kunden, der am Clearing teilnimmt, ist ein „Indirekter Kunde“.~~
- ~~Die~~ Die Regelungen zur Interim-Teilnahme in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1, die US-Clearingmodell-Bestimmungen und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bleiben unberührt. Eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz (wie in Abschnitt ~~56~~ Ziffer 2.1 definiert) berechtigt ihren Inhaber zur Teilnahme am Clearing von eigenen Transaktionen als Basis-Clearing-Mitglied (das „**Basis-Clearing-Mitglied**“) über einen Clearing-Agenten gemäß Abschnitt ~~56~~.
- 1.1.5 Ein Unternehmen (mit Ausnahme eines Clearing-Mitglieds), das Handelsteilnehmer an einem oder mehreren Märkten ist, kann eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 bis ~~45~~ beigefügten Form mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Nicht-Clearing-Mitglied (jeweils ein „**Nicht-Clearing-Mitglied**“) abschließen; schließt ein Nicht-Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2, ~~Anhang 3 oder ,Anhang 4 oder Anhang 5~~ beigefügten Form ab, stimmt das Nicht-Clearing-Mitglied zu, dass es über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG ~~verfügt~~ verfügen muss und dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG als Bestandteil der Clearing-Vereinbarung gelten. Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss nicht über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied (a) alle seine Funktionen gemäß Ziffer 15 auslagert und (b) am Grund-Clearing-Modell ~~oder am Net Omnibus Clearing-Modell~~ teilnimmt. Ein Nicht-Clearing-Mitglied darf, vorbehaltlich der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

Besonderen Clearing-Bestimmungen, in Bezug auf eine Transaktionsart nur mit einem Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung abschließen. Wenn ein Unternehmen in Bezug auf eine Transaktionsart als Nicht-Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen hat, darf dieses Unternehmen nicht als Spezifizierter Kunde für diese Transaktionsart handeln.

1.1.6 Ein Unternehmen kann eine Clearing-Vereinbarung (Anhang 2, ~~Anhang 3 oder Anhang 4 oder Anhang 5~~) mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als registrierter Kunde (jeweils ein „**Registrierter Kunde**“) nach Maßgabe der folgenden Bedingungen abschließen:

[...]

(4) Der Registrierte Kunde darf lediglich am Clearing von Eurex-Transaktionen und/oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen (jeweils eine „**RK-eligible Transaktionsart**“) teilnehmen. Wenn ein Unternehmen in Bezug auf eine RK-eligible Transaktionsart als Registrierter Kunde eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen hat, darf dieses Unternehmen nicht als Spezifizierter Kunde für diese RK-eligible Transaktionsart handeln.

1.1.7 In Bezug auf Registrierte Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieder, die Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segmente sind, gelten die folgenden Bestimmungen.

[...]

(9) Eine Änderung der Clearing-Vereinbarung im Falle einer Neuaufnahme, Umbenennung, Beendigung oder Verschmelzung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments kann durch Vorlage einer von, je nach Fall, dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, oder dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied unterzeichneten geänderten Ausfertigung von Anlage B zur Clearing-Vereinbarung und deren Annahme durch die Eurex Clearing AG mittels entsprechender Einträge in ihrem Produktionssystem bewirkt werden. Im Falle einer Neuaufnahme eines neuen Betreffenden Fonds bzw. neuen Betreffenden Fonds-Segments oder einer Verschmelzung durch Neugründung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments stellt diese Änderung eine neue Clearing-Vereinbarung gemäß dem jeweiligen Anhang mit dem jeweils neu aufgenommenen oder neu gegründeten, durch den Bevollmächtigten Manager handelnden Betreffenden Fonds bzw. Fonds-Segment dar und bezieht sich, im Hinblick auf eine Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 2 ~~oder Anhang 5~~, auf die durch den Bevollmächtigten Manager festgelegte Grundlagenvereinbarung.

[...]

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

1.1.9 Ein OTC-IRS-FCM-Kunde kann nur eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 940 beigefügten Form mit einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abschließen.

1.1.10 Ein Basis-Clearing-Mitglied kann nur eine oder mehrere Clearing-Vereinbarungen in der als Anhang 1044 beigefügten Form mit einem Clearing-Agenten und der Eurex Clearing AG abschließen.

1.1.11 Ein Unternehmen (einschließlich, vorbehaltlich Absatz (2), eines Bevollmächtigter Manager, eines Betreffender Fonds oder eines Betreffendes Fonds-Segment), das ein direkter Kunde eines Clearing-Mitglieds ist (mit Ausnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden), für das das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG die Information über den Spezifizierten Kunden zur Verfügung gestellt hat und das nicht von der Eurex Clearing AG aufgrund ihrer Compliance-Prüfungen zurückgewiesen wurde, ist ein „Spezifizierter Kunde“. Ein Spezifizierter Kunde hat kein Vertragsverhältnis mit der Eurex Clearing AG und ist nicht verpflichtet, eine Clearing-Vereinbarung abzuschließen.

„Information über den Spezifizierten Kunden“ bedeutet, vorbehaltlich Absatz (2), (i) der Name des Spezifizierten Kunden, (ii) die Anschrift seines satzungsmäßigen Sitzes, (iii) die E-Mail-Anschrift (für die Zwecke des Default-Managements) des Spezifizierten Kunden, (iv) die Telefonnummer des Spezifizierten Kunden und (v) der LEI-Code (*legal entity identifier*) des Spezifizierten Kunden.

(1) Ein Spezifizierte Kunde kann ausschließlich am Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel II) und OTC-Zinsderivat-Transaktionen (Kapitel VIII) teilnehmen.

(2) Sofern Transaktionen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf Betreffende Fonds oder Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln, als SK-Bezogene Transaktion in das Clearing einbezogen werden, kann auf Antrag des Clearing-Mitglieds entweder

(a) der Bevollmächtigte Manager, der für Rechnung des Betreffenden Fonds bzw. des Betreffenden Fonds-Segments handelt, als ein einzelner Spezifizierter Kunde für alle Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die sich auf diese Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segmente beziehen, für deren Rechnung dieser Bevollmächtigte Manager handelt, aufgesetzt werden; oder

(b) der einzelne Betreffende Fonds oder das einzelne Betreffende Fonds-Segment, für dessen Rechnung dieser Bevollmächtigte Manager handelt, als separater Spezifizierter Kunde (handelnd jeweils durch diesen Bevollmächtigten Manager), jeweils einzeln und unabhängig ausschließlich für diejenigen Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die im Zusammenhang mit dem betreffenden einzelnen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segment stehen, aufgesetzt werden.

Zur Klarstellung: Im Falle von (a) oben bedeuten Bezugnahmen auf einen „Spezifizierten Kunden“ in diesen Clearing-Bedingungen Bezugnahmen auf den

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 8

Bevollmächtigten Manager, der für Rechnung aller solcher Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segmente insgesamt handelt.

Sofern ein Spezifizierter Kunde gemäß (b) oben festgelegt wird, enthält die Information über den Spezifizierten Kunden auch den Namen des Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments.

Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Verantwortung dafür und es obliegt somit dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem betreffenden Bevollmächtigten Manager, sicherzustellen, dass der Bevollmächtigte Manager berechtigt ist, für Rechnung des Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments zu handeln, und zu überprüfen, ob eine Einsetzung eines Bevollmächtigten Managers oder eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments (für dessen Rechnung der Bevollmächtigte Manager handelt) als Spezifizierter Kunde in Einklang mit dem anwendbaren Recht oder Regulierungsanforderungen steht.

(3) Sofern ein Unternehmen bezüglich einer Transaktionsart bereits als Spezifizierter Kunde handelt, darf dieses Unternehmen nicht als Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde für diese Transaktionsart handeln. Zur Klarstellung: Ein Bevollmächtigter Manager kann gleichzeitig in verschiedenen Kapazitäten in Bezug auf verschiedene Betreffende Fonds oder Betreffende Fonds-Segmente handeln.

1.2 Clearing-Verfahren

1.2.1 Allgemeines

(1) Das jeweils auf eine Transaktion anwendbare spezifische Clearing-Verfahren bestimmt sich

[...]

(b) entweder

[...]

~~(cc)~~ auf der Grundlage der in Abschnitt 4 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen**“), wobei die jeweils anwendbaren Bestimmungen in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung festgelegt werden;

~~(dd)~~ auf der Grundlage der in Abschnitt 45 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten US-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**US-Clearingmodell-Bestimmungen**“);¹ oder

~~(edd)~~ auf der Grundlage der in Abschnitt 56 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen**“); sowie

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 9

- (c) auf der Grundlage der für die jeweilige Transaktionsart geltenden und in Kapitel II-IX aufgeführten Bestimmungen (zusammen mit – soweit einschlägig – den darin per Verweis einbezogenen oder aufgeführten Kontraktsspezifikationen und Regelungen die „**Besonderen Clearing-Bestimmungen**“), welche unter anderem Regelungen zur Abwicklung der betreffenden Transaktionsart durch Zahlung eines Geldbetrages, der in Bezug auf ~~das betreffende~~ein Wertpapier oder ~~den betreffenden einen~~ Vermögenswert festgelegt wird („**Barausgleich**“), oder durch physische Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder Vermögenswertes gegen oder frei von Zahlung, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen bestimmt, („**Physische Lieferung**“), enthalten.
- (2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen (i) den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und (ii) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gehen die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, die US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen vor. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gehen die Besonderen Clearing-Bestimmungen vor.
- (3) Die Clearing-Bedingungen beinhalten Regelungen für (i) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied, (ii) das Rechtsverhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, (iii) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden sowie für (iv) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, die jeweils im Einklang mit den folgenden Grundsätzen stehen:
- (a) Alle ~~Rechte und Pflichten zwischen~~ der Eurex Clearing AG und ~~dem des~~ jeweiligen Clearing-Mitglieds aus und in Bezug auf deren gemeinsame Transaktionen ~~bestehenden Rechte und Pflichten~~ aufgrund einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen stellen jeweils Rechte und Pflichten aus einer oder mehreren gesonderten Vereinbarungen gemäß den spezifischen Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen; oder der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ dar (nachfolgend jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet).
- (b) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen; oder den ICM-ECD-Bestimmungen ~~oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ so vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten ~~zwischen dem des~~ jeweiligen Clearing-Mitglieds und ~~einem eines~~ Nicht-Clearing-Mitglieds aus und in Bezug auf deren gemeinsame Transaktionen auf der Grundlage einer Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 10

Vereinbarung jeweils Rechte und Pflichten gemäß einer gesonderten Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls ~~in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied jeweils~~ als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) dar. Wenn die ICM-CCD-Bestimmungen gelten, wird keine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied durch diese Clearing-Bedingungen begründet.

- (c) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~oder~~ den ICM-ECD-Bestimmungen ~~oder den Net Omnibus Clearingmodell Bestimmungen~~ so vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten ~~zwischen dem des~~ jeweiligen Clearing-Mitglieds und ~~einem eines~~ Registrierten Kunden ~~aus und~~ in Bezug auf ~~deren gemeinsame~~ Transaktionen auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung jeweils die Rechte und Pflichten gemäß einer gesonderten Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls ~~in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden jeweils~~ als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) dar. Wenn die ICM-CCD-Bestimmungen gelten, wird keine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden durch diese Clearing-Bedingungen begründet.
- (d) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist und sofern ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl als Nicht-Clearing-Mitglied als auch als Registrierter Kunde ~~ist~~handelt, eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle etwaigen Rechte und Pflichten ~~zwischen dem des~~ jeweiligen Clearing-Mitglieds und ~~dem des betreffenden Unternehmens, das [sowohl] als~~ Nicht-Clearing-Mitglied ~~als auch und als~~ Registrierter Kunde ~~ist~~handelnden betreffenden Unternehmens aus und in Bezug auf deren gemeinsame, gemäß dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossene Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung.
- (e) Sofern dies in den ICM-ECD-Bestimmungen so vorgesehen ist und sofern die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl als Nicht-Clearing-Mitglied als auch ~~†~~Registrierter Kunde handelt, eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten ~~zwischen dem des~~ jeweiligen Clearing-Mitglieds und ~~dem des Unternehmens, das [sowohl] als~~ Nicht-Clearing-Mitglied ~~als auch und als~~ Registrierter Kunde handelnden betreffenden Unternehmens aus ist, und in Bezug auf deren gemeinsame, gemäß dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossene Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung.
- (f) Sofern dies in den US-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist, unterliegen alle Rechte und Pflichten ~~zwischen~~ der Eurex Clearing AG und ~~einem eines~~ OTC-IRS-FCM-Kunden aus und in Bezug auf ~~eine deren wechselseitigegemeinsame FCM-Kunden-Transaktion auf Grundlageunter~~ einer

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 11

Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang ~~910~~ beigefügten Form abgeschlossene OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (nachfolgend ebenfalls jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) gemäß ~~der~~ den US-Clearingmodell-Bestimmungen.

- (g) Sofern dies in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen so vorgesehen ist, bilden alle Rechte und Pflichten ~~zwischen~~ der Eurex Clearing AG und ~~einem~~ eines Basis-Clearing-Mitglieds aus und in Bezug auf ~~eine deren gemeinsame unter Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion (wie in Abschnitt 6 Ziffer 1.2 definiert) auf Grundlage~~ einer Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang ~~11-10~~ beigefügten Form abgeschlossene Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.2 definiert) eine gesonderte Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls jeweils ~~ebenfalls~~ als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

1.2.2 Abschluss und Übertragung von Transaktionen

[...]

(1) Markttransaktionen

Markttransaktionen werden wie folgt abgeschlossen:

[...]

- (c) ~~Falls-Wenn~~ nach dem Abschluss einer Markttransaktion gemäß vorstehendem Absatz (a) oder (b)
- (aa) das ~~V~~vertragschließende Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG auffordert, die betreffende Markttransaktion von einem NOSA Konto eines Direktoren Kunden-Konto des Clearing-Mitglieds ~~konto (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Abs. (1))~~ auf ein für einen bestimmten Registrierten Kunden geführtes Transaktionskonto (NCM/RK-Eigenkonto oder Kundenkonto) des Clearing-Mitglieds ~~internes, für einen bestimmten Registrierten Kunden geführtes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Abs. (3))~~ zu verbuchen, sei es durch eine Kontobuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung oder durch Übertragung in eine andere Grundlagenvereinbarung dieses Clearing-Mitglieds gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a), oder
- (bb) ein anderes Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG auffordert, die betreffende Markttransaktion auf ein internes, für einen bestimmten Registrierten Kunden geführtes Transaktionskonto (NCM/RK-Eigenkonto oder Kundenkonto) des Clearing-Mitglieds ~~(gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Abs. (3))~~ zu verbuchen, nachdem eine Markttransaktion von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 12

dem ~~Vertragschließenden~~ vertragschließenden Clearing-Mitglied auf das andere Clearing-Mitglied gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a) übertragen worden ist,

[...]

[...]

(5) Übertragung von Transaktionen

[...]

- (d) Vorbehaltlich der in den Besonderen Clearing-Bestimmungen enthaltenen Regelungen und wenn die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ gelten, kann ein Clearing-Mitglied mit einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden (für die Zwecke dieses Absatzes (d) der „Übertragende“) die Übertragung einer Transaktion (für die Zwecke dieses Absatzes (d) eine „Ursprüngliche Transaktion“) vom Übertragenden auf ein anderes Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einen anderen Registrierten Kunden (für die Zwecke dieses Absatzes (d) der „Übernehmende“) nach vorheriger Zustimmung dieser Partei vereinbaren.

[...]

[...]

1.2.3 Kategorien von Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, Bezug zu Transaktionen mit Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden

- (1) Eine zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied abgeschlossene Transaktion wird für die Zwecke der Clearing-Bedingungen wie folgt behandelt:

[...]

- (b) als „Kundentransaktion“, wenn es sich um eine der folgenden Transaktionen handelt:

(aa) eine „UDK-Bezogene Transaktion“ wenn sie sich auf eine entsprechende Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und ~~mit~~ einem Ungenannten Direkten Kunden ~~Kunden dieses Clearing-Mitglieds mit Ausnahme von Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden~~ bezieht;

(bb) eine „NCM-Bezogene Transaktion“, wenn sie sich auf eine entsprechende Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bezieht;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 13

(cc) eine „RK-Bezogene Transaktion“, wenn sie sich auf eine entsprechende Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden bezieht; oder

(dd) eine „SK-Bezogene Transaktion“, wenn sie sich auf eine entsprechende Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Spezifizierten Kunden bezieht;

dies gilt in jedem dieser Fälle für eigene Transaktionen des betreffenden Direkten Kunden und Transaktionen dieses Direkten Kunden, die sich auf Indirekte Kunden beziehen.

~~(c) als „NCM-Bezogene Transaktion“, wenn sie sich auf eine Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bezieht; oder~~

~~(d) als „RK-Bezogene Transaktion“, wenn sie sich auf eine Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden bezieht.~~

(2) [...]

Auf Transaktionen zwischen (i) einem Clearing-Mitglied und einem Ungenannten Direkten Kunden ~~Kunden, die Kundentransaktionen entsprechen sowie (ii) einem Clearing-Mitglied und einem Spezifizierten Kunden,~~ finden die Clearing-Bedingungen keine Anwendung. Es obliegt dem ~~jeweiligen~~ Clearing-Mitglied und ~~seinem seinem Ungenannten Direkten Kunden oder Spezifizierten Kunden,~~ die Bedingungen für derartige Transaktionen ~~(die den Bedingungen der Kundentransaktion entsprechen)~~ untereinander zu vereinbaren.

[...]

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden Clearing-Bedingungen:

[...]

- (2) Die „**Clearingwährung**“ ist entweder Euro („**EUR**“), Schweizer Franken („**CHF**“) oder Britisches Pfund („**GBP**“), so wie zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf jede Grundlagenvereinbarung oder zwischen der Eurex Clearing AG und dem (für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden) Clearing-Agenten in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung (wie in Abschnitt 56 Ziffer 1.1 definiert) jeweils schriftlich bestimmt. In diesen Clearing-Bedingungen bedeutet „**Euro**“ die gesetzliche Währung derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in denen weiterhin die einheitliche Währung im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Vertrag von Amsterdam (unterzeichnet in Amsterdam am 2. Oktober

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 14

1997), den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007) gilt.

- (3) Für die Begriffe „Margin“ und „Variation Margin“, ~~„Elementary Proprietary Margin“~~ und ~~„Elementary Proprietary Variation Margin“~~ sowie ~~„Elementary Omnibus Margin“~~ und ~~„Elementary Omnibus Variation Margin“~~ gelten die in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten, für die Begriffe „Segregierte Margin“ und „Segregierte Variation Margin“ die in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, ~~für die Begriffe „Net Omnibus Margin“ und „Net Omnibus Variation Margin“ gelten die in den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen,~~ für die Begriffe „OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin“ oder „OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin“ gelten die in den US-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen und für die Begriffe „Basis-Clearing-Mitglied Margin“ und „Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin“ gelten die in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den Besonderen Clearing-Bestimmungen (i) der Begriff „Margin“ die Begriffe ~~„Elementary Proprietary Margin“~~, ~~„Elementary Omnibus Margin“~~, ~~„Segregierte Margin“~~, ~~„Net Omnibus Margin“~~, „OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin“ bzw. „Basis-Clearing-Mitglied-Margin“ und (ii) der Begriff „Variation Margin“ die Begriffe ~~„Elementary Proprietary Variation Margin“~~ und ~~„Elementary Omnibus Variation Margin“~~, ~~„Segregierte Variation Margin“~~, ~~„Net Omnibus Variation Margin“~~, „OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin“ bzw. „Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

[...]

[...]

1.2.6 Vorgeschriebene Geschäftszeiten

[...]

Für den Fall, dass ein Clearing-Mitglieder oder ein Nicht-Clearing-Mitglieder in das Clearing von Instrumenten involviert ~~sind~~ist, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss sichergestellt werden, dass sie an Geschäftstagen für diese Instrumente von 00:00 Uhr bis 23:00 Uhr MEZ zur Durchführung clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind.

1.2.7 Regelungen zu Pflichtverletzungen

[...]

Die Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen umfassen (i) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 15

Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 86 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7 und Ziffer 14 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, (ii) in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hinsichtlich OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen sowie die Ziffern 1.6.10, 7, und 8 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, (iii) in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden, die Ziffer 9 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, (iv) in Bezug auf einen Clearing-Agenten, die Ziffer 11 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, (v) in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, die Ziffer 10 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, und (vi) in Bezug auf die Eurex Clearing AG, die Ziffer 9 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, sowie jeweils die diesbezüglichen besonderen Regelungen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen.

[...]

1.2.9 Finalität

(1) [...]

(2) Zahlungs- und Übertragungsaufträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Finalitätsrichtlinie sind von Teilnehmern und indirekten Teilnehmern des von der Eurex Clearing AG betriebenen Systems in-zu dem Moment Zeitpunkt in das System der Eurex Clearing AG eingebracht und unwiderruflich, in-zu dem

[...]

[...]

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied mit Forderungen dieses Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

[...]

1.4.2 Abwicklung von Transaktionen bezogen auf Wertpapiere

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 16

- (3) Jedes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder der für sein Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG müssen durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Abwicklungsstelle sicherstellen, dass Transaktionen zu dem in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt an den jeweils vereinbarten Liefertagen abgewickelt werden können. Die Clearing-Mitglieder oder die Basis-Clearing-Mitglieder (oder die für ihre Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten) müssen der Eurex Clearing AG eine Vollmacht (oder, sofern anwendbar, Untervollmacht) zur Verwendung gegenüber der jeweiligen Abwicklungsstelle ~~(mit Ausnahme von Euroclear UK & Ireland Limited in Bezug auf Wertpapierdarlehens-Transaktionen)~~ zur Erteilung, Freigabe und Übermittlung aller Lieferanweisungen und zur Ergänzung, Änderung oder Aufhebung der Lieferanweisungen erteilen, die zur fristgemäßen und korrekten Erfüllung ihrer Liefer- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG erforderlich sind. Gleiches gilt im Hinblick auf die entsprechenden Zahlungsanweisungen.

[...]

[...]

1.7 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen

[...]

- 1.7.2 Bei Abschluss seiner Clearing-Vereinbarung sichert darüber hinaus jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent bzw. jedes Basis-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass es berechtigt ist, alle Vermögensgegenstände (einschließlich und ohne Beschränkung auf Eligible Margin-Vermögenswerte, Wertpapiersicherheiten und Darlehenspapiere), die es gemäß der Clearing-Vereinbarung (einschließlich, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, gemäß seiner OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie in Bezug auf die Verpflichtungen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) zu verpfänden oder zu übertragen verpflichtet ist, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu verpfänden bzw. volles rechtliches und wirtschaftliches Eigentum daran zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte und Vermögenspositionen an den betreffenden Vermögensgegenständen frei von solchen Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen (auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses entstehen), mit Ausnahme von gesetzlichen Treuhandverhältnissen gemäß des Client Assets Sourcebook in Bezug auf ~~eine CASS-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt D Ziffer 2 definiert)Net Omnibus Clearing-Vereinbarung~~, erwirbt;.

1.7.3 Zusätzliche Zusicherungen und Pflichten

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 17

- (2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 oder (falls es sich um ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelt) als Anhang ~~109~~ beigefügten Form sichert jedes OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass:

[...]

- (b) es der Eurex Clearing AG mitteilt, wenn es durch eine andere *Derivatives Clearing Organisation* geprüft wurde und dass es der Eurex Clearing AG die Ergebnisse jeder dieser Überprüfungen der Risikosteuerung zur Verfügung stellt, und

[...]

- 1.7.4 Jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht-Clearing Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder OTC-IRS-FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass es/er die in Ziffer 1.7.1 bis 1.7.3 aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen (soweit diese für dieses oder diesen anwendbar sind) mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände gegenüber der Eurex Clearing AG immer dann wiederholt, immer wenn die betreffende Clearing-Vereinbarung abgeändert wird oder dadurch wiederholt, dass es/er (oder im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder Clearing-Agenten, jeder-einer seiner OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. jedes-eines seiner Basis-Clearing-Mitglieder) eine Transaktion abschließt, Margin oder Variation Margin überträgt oder diesbezüglich Eligible Margin-Vermögenswerte oder solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertige Vermögensgegenstände liefert.

[...]

- 1.7.8 Das Clearing-Mitglied stellt der Eurex Clearing AG jederzeit oder auf Verlangen der Eurex Clearing AG (i) etwaige Aktualisierungen der Information über den Spezifizierten Kunden, (ii) eine Liste der Zeichnungsberechtigten eines Spezifizierten Kunden dieses Clearing-Mitglieds, die berechtigt sind, diesen Spezifizierten Kunden zu vertreten und (iii) etwaige Informationen bezüglich jedes seiner Spezifizierten Kunden, die die Eurex Clearing AG in angemessener Weise benötigt oder verlangt, um etwaigen rechtlichen oder regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen. Die Eurex Clearing AG kann sich jederzeit auf die jeweilige, vom Clearing-Mitglied zur Verfügung gestellte Information verlassen und stellt diesbezüglich keine eigenen Nachforschungen an.

1.8 Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für US-Personen

- 1.8.1 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds) im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 18

anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-OTC-US Person Zusicherung**“) und (ii) keine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion~~Kunden~~transaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermitteln wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden ~~Kunden~~Ungenannten Direkten Kunden oder dem betreffenden Spezifizierten Kunden eingeholt, in der der Ungenannte Direkte Kunde oder der Spezifizierte Kunde ~~Kunde~~-zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde ~~Kunde~~ unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde ~~Kunde~~ auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-OTC-Kunden US Person Zusicherung**“), das Clearing Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei Abschluss jeder OTC-Zinsderivat-Transaktion. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

- 1.8.2 Das Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines US-Clearing-Mitglieds) wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es davon Kenntnis erlangt, dass seine CM-OTC-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde ~~Kunde~~ das Clearing-Mitglied darüber informiert hat, dass die betreffende CM-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Clearing-Mitglied anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende CM-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.
- 1.8.3 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert der Registrierte Kunde im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC-OTC-US Person Zusicherung**“) und (ii) dass er keine Kunden~~transaktion~~-Transaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermitteln wird, die in Verbindung mit einem Indirekten Kunden steht, es sei denn der Registrierte Kunde (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Indirekten Kunden eingeholt, in der der Indirekte Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls der Registrierte Kunde eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC-OTC-Kunden US Person**“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 19

Zusicherung“); der Registrierte Kunde wiederholt diese Zusicherungen bei jeder unmittelbaren und mittelbaren Übermittlung eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing an die Eurex Clearing AG.

- 1.8.4 Der Registrierte Kunde wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) er davon Kenntnis erlangt, dass die RC-OTC-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn ~~der einer seiner betrefende Indirekten Kunden~~ den Registrierten Kunde darüber informiert hat, dass die betreffende RC-OTC-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn der Registrierte Kunde anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende RC-OTC-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

[...]

1.9 Kein Clearing von FX-Optionskontrakten für US-Personen

- 1.9.1 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-FX-US Person Zusicherung**“) und (ii) keinen Auftrag oder Quote in Bezug auf eine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion Kundentransaktion-in die Handelssysteme eingeben wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Ungenannten Direkten Kunden oder Spezifizierten Kunden Kunden-eingeholt, in der der Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde Kunde-zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde Kunde-unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde Kunde-auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-Kunden FX US Person Zusicherung**“); das Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen jedesmal, wenn es einen Auftrags oder Quote bzgl. einer FX-Options-Transaktion in die Handelssysteme eingibt. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

- 1.9.2 Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es davon Kenntnis erlangt, dass die CM-FX-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde Kunde-das Clearing-Mitglied darüber informiert hat, dass die betreffende CM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Clearing-Mitglied

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 20

anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende CM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

- 1.9.3 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert jeder Registrierte Kunde bzw. das jedes Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es bzw. er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es bzw. er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es bzw. er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM FX US Person Zusicherung**“) und (ii) dass es keine Aufträge oder Quotes in Bezug auf Kundentransaktion-eine auf einen Indirekten Kunden bezogene Transaktion in die Handelssysteme eingeben wird bzw. er sein Clearing-Mitglied nicht anweisen wird, eine Kundentransaktion-Transaktion in Bezug auf einen Indirekten Kunden auf ein internes-Transaktionskonto des Registrierten Kunden oder des Nicht-Clearing-Mitglieds zu buchen, es sei denn das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Indirekten Kunden eingeholt, in der der Indirekte Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung**“); das Nicht-Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes in Bezug auf eine Kundentransaktion-eine auf einen Indirekten Kunden bezogene Transaktion und der Registrierte Kunde wiederholt diese Zusicherung bei jeder Anweisung an das Clearing-Mitglied, eine Kundentransaktion-Transaktion in Bezug auf einen Indirekten Kunden auf ein Kundenkonto-Transaktionskonto des Registrierten Kunden zu buchen.
- 1.9.4 Das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es bzw. er davon Kenntnis erlangt, dass die RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der-einer seiner betreffende-Indirekten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Registrierten Kunden darüber informiert hat, dass die betreffende RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 21

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

[...]

- (3) Eine Clearing-Lizenz wird bei Abschluss einer Clearing-Vereinbarung oder bei einer entsprechenden Änderung einer bereits bestehenden Clearing-Vereinbarung für die betreffende Transaktionsart erteilt. Für Inhaber einer entsprechenden Clearing-Lizenz (einschließlich OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder und Clearing-Agenten), deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ~~ICM-Kunden~~, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder sowie Interim-Teilnehmer (falls anwendbar) gilt Kapitel I sowie das Kapitel für die jeweilige Transaktionsart sowie sämtliche Verweise aus diesem Kapitel in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen.
- (4) Wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, wird eine Clearing-Lizenz entweder als General-Clearing-Lizenz (eine „**General-Clearing-Lizenz**“) oder als Direkt-Clearing-Lizenz (eine „**Direkt-Clearing-Lizenz**“) erteilt. Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nicht anders vorgesehen, ist der Inhaber einer General-Clearing-Lizenz (ein „**General-Clearing-Mitglied**“) (i) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, ~~-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen~~ oder in Bezug auf OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder, von Eigentransaktionen und, wenn das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, auch von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und (ii) als Clearing-Agent zur Teilnahme am Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, berechtigt. Der Inhaber einer Direkt-Clearing-Lizenz (ein „**Direkt-Clearing-Mitglied**“) ist zum Clearing von Eigentransaktionen, ~~Kundentransaktionen~~ UDK-Bezogenen Transaktionen, RK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen sowie ausschließlich den NCM-Bezogenen Transaktionen, die sich auf Transaktionen von mit dem Direkt-Clearing-Mitglied verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern beziehen, berechtigt.

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

- (1) Einem Antragsteller wird eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (6) sowie die für die betreffende Transaktionsart in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Sofern in Kapitel I Abschnitt ~~6-5~~ Ziffer 2 nicht abweichend geregelt, findet diese Ziffer 2.1.2 keine Anwendung auf Antragsteller einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz.
- (2) Persönliche Voraussetzungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 22

[...]

- (hh) in Bezug auf eine Direkt-Clearing-Lizenz, die nur für das Clearing von (i) Eigentransaktionen und (ii) ~~NCM-Bezogene Transaktionen, RK-Bezogene Transaktionen und~~ Kundentransaktionen erteilt wird, und vorausgesetzt bei dem ~~Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden oder Kunden~~ Direkten Kunden handelt es sich im Verhältnis zu dem Antragssteller um ein konzernverbundenes Unternehmen, einen Antragssteller, der eine Proprietary Trading Firm ist, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und die aus Sicht der Eurex Clearing AG ausreichend beaufsichtigt ist.

[...]

- (4) Der Antragsteller (mit Ausnahme von einem Antragsteller, welcher beabsichtigt, ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied zu werden) verfügt über die folgenden Konten:

- (a) Wertpapierdepotkonten:

- (aa) (i) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, ein in Bezug auf die Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „**Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) nutzt, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer ~~6-64.3.2.2~~ der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu gewährenbestellen; oder

- (ii) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, (x) ein in Bezug auf die ~~Elementary~~ Proprietary Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „**Pfanddepot**“), ~~sofern es sei denn,~~ das Clearing-Mitglied ~~nicht-nutzt das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („XEMAC“)~~ nutzt, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer ~~6-64.3.2.2~~ der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hinsichtlich der ~~Elementary~~ Proprietary Margin zu gewähren, und (y) ein oder mehrere in Bezug auf die ~~Elementary~~ Omnibus Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändete Wertpapierdepotkonten oder -unterdepotkonten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (jeweils ein „**Elementary Omnibus**“

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 23

Pfanddepot“), ~~sofern es sei denn,~~ das Clearing-Mitglied ~~nicht nutzt~~ XEMAC~~-nutzt~~, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer 6.64.3.2.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hinsichtlich der ~~Elementary~~ Omnibus Margin zu ~~gewähren~~bestellen;

- (bb) für Zwecke der Stellung von Segregierter Margin in Form von Wertpapieren gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen über Konten bei der Clearstream Banking AG: (i) ein oder mehrere Wertpapierdepotkonto-Wertpapierdepotkonten bei der Clearstream Banking AG für jedes seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und jeden seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und/oder (ii) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG für mehrere seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und/oder mehrere seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual Clearingmodell-Bestimmungen, ~~es sei denn, das Clearing-Mitglied nutzt XEMAC~~sofern anwendbar und sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt, um der Eurex Clearing AG das Eigentum an den Wertpapieren, die Teil der Segregierten Margin sind, zu übertragen; die Zuordnung der Wertpapiere zu dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden erfolgt im Fall (i) durch die Buchung in das betreffende Wertpapierdepotkonto und im Fall (ii) durch die Buchung in das Wertpapierdepotkonto unter Angabe der gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4.3 festgelegten Kundenkennung (das „**Wertpapier-Margin-Konto**“);
- (cc) ein oder mehrere in Bezug auf die ~~Net Omnibus Margin~~gemäß den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen für CASS-Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt D zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändete Wertpapierdepotkonten oder –unterdepotkonten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. oder bei der SIX SIS AG (jeweils ein „**Net-CASS Omnibus Pfanddepot**“), ~~sofern es sei denn,~~ das Clearing-Mitglied ~~nicht nutzt~~ XEMAC~~-nutzt~~, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer 6.64.3.2.2 der ~~Net Elementary~~ OmnibusGrund-Clearingmodell-Bestimmungen zu bestellen~~gewähren~~;
- (dd) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, sofern das Clearing-Mitglied ~~das Sicherheitenverwaltungssystem~~ Xemac („~~XEMAC~~“) ~~der Clearstream Banking AG~~ auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMACXemac**“) nutzt, auf dem Verpfändungen für das Pfandrechte bestellt werden oder Übertragungen des Eigentums an den Wertpapieren erfolgen durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System und Umstellung des Besitzmittlungswillens seitens der Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („**Earmarking**“)-~~erfolgen~~; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 24

[...]

(b) Geldkonten:

[...]

(dd) ~~sofern das Clearing-Mitglied von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, zur Zahlung von~~ Eurex-Entgelten (wie in Ziffer 5.1 definiert) ~~nach gemäß~~ Ziffer 1.4.1 Abs. (6) ~~zu zahlen~~, ein Konto bei einer Bank für die jeweils betreffende Währung.

(alle diese Konten zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „**Geldkonten des Clearing-Mitglieds**“).

(5) Der Antragsteller erbringt Nachweise dafür, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

[...]

(g) Jedes Clearing-Mitglied benennt mindestens einen seiner Mitarbeiter als Ansprechpartner für Notfälle für die Eurex-Clearing AG, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, um in Notfällen die notwendigen Maßnahmen treffen zu können; dieser ist bei der Eurex Clearing AG zu registrieren.

[...]

(7) Die Eurex Clearing AG kann dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage angemessener Nachweise die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß vorstehendem Absatz (4) (a) (~~edee~~) – sowie optional der Voraussetzungen gemäß Absatz (5) (~~ee~~) – durch ein oder mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied gestatten. Das Clearing-Mitglied hat die Einhaltung der Clearing-Bedingungen durch das/die jeweils eingeschaltete(n) Abwicklungsinstitut(e) sicherzustellen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Clearing-Mitglied jederzeit auf dessen Kosten schriftliche Nachweise über die Einhaltung der Clearing-Bedingungen nach Satz 1 und Satz 2 anzufordern.

[...]

[...]

2.5.1 Besondere Anforderungen und Vorschriften für US-Clearing-Mitglieder

[...]

(3) Eine Proprietary Trading Firm kann nur solche Eurex- Transaktionen clearen, die (i) Eigentransaktionen oder (ii) ~~NCM-Bezogene Transaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder~~ Kundentransaktionen eines Verbundenen Unternehmens der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 25

Proprietary Trading Firm sind. Ein FCM kann Eurex-Transaktionen clearen, die (i) Eigentransaktionen oder (ii) ~~NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen oder~~ Kundentransaktionen sind. Zur Klarstellung, Verbundene Unternehmen einer Proprietary Trading Firm oder eines FCM werden in den Systemen der Eurex Clearing AG als Direkter Kunde aufgesetzt.

[...]

2.5.2 Zusätzliche fortlaufende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder

- (1) In Bezug auf ~~Direkten Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden oder~~ Kunden, die ihren Hauptsitz in der Europäischen Union haben ("**Europäische Kunden**") ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, bevor es mit Europäischen Kunden eine Clearing-Vereinbarung abschließt, den jeweiligen Europäischen Kunden darüber zu informieren, dass das Schutzniveau des Grund-Clearingmodells und des Individual-Clearingmodells in Bezug auf den Porting-Mechanismus und eine direkte Auszahlung eines Differenzanspruches (falls vorhanden) an den jeweiligen Europäischen Kunden nicht angeboten werden kann, wenn der jeweilige Europäische Kunden seine Transaktionen über ein US-Clearing-Mitglied clear.

[...]

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

Die Parteien einer Grundlagenvereinbarungen müssen Sicherheiten in Bezug auf die ~~Elementary~~ Proprietary Margin, ~~Elementary~~ Omnibus Margin, Segregierte Margin, ~~Net Omnibus Margin~~, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin für diese Grundlagenvereinbarung bereitstellen, wie in dieser Ziffer 3 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~der Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen näher geregelt.

3.1 Margin-Verpflichtung und Arten der Margin

- 3.1.1 Die von der Eurex Clearing AG zu bestimmende maßgebliche Margin-Verpflichtung besteht aus der Summe aller einschlägigen Margin-Verpflichtungen, die von der Eurex Clearing AG, gemäß der jeweils anwendbaren Margin-Methode (wie in Ziffer 3.1.2 definiert) und vorbehaltlich der, und gemäß den, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gesondert berechnet werden.

[...]

- 3.1.5 Die „**Current Liquidating Margin**“ Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung aus einer Glattstellung einer Transaktion, welche dieser Margin-Verpflichtung unterliegt,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 26

entstehen würde, wobei Geld- und Wertpapierpositionen aus diesen Transaktionen gesondert berücksichtigt werden. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass sie mit dem jeweils aktuellen Marktzinssatz diskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden Marktes auf der Grundlage des Täglichen Abrechnungspreises (wie jeweils in Kapitel II-VI beschrieben) bewertet, wobei etwaige Stückzinsen berücksichtigt werden.

[...]

3.2 Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung

3.2.1 Geeignete Vermögenswerte für die zu stellende Sicherheit sind, (i) in Bezug auf die Margin, ~~die Segregierte Margin, die FCM-Kunden-Margin bzw. die Basis-Clearing-Mitglied-Margin~~, diejenigen Währungsbeträge und diejenigen Wertpapiere, welche die Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem vernünftigem Ermessen akzeptiert, und, (ii) in Bezug auf die Variation Margin, ~~die Segregierte Variation Margin, die FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. die Basis-Clearing-Mitglied-Variation-Margin~~, die nach den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Währungsbeträge (die „**Eligiblen Margin-Vermögenswerte**“). Die Eurex Clearing AG wird die jeweils gültige Liste der Eligiblen Margin-Vermögenswerte entsprechend Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichen. Sofern in dieser Liste nichts anderes vorgesehen ist, werden Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger nicht als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert.

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung aller Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

- (1) Der Wert eines in Bezug auf ~~die Elementary Proprietary Margin oder die Elementary Proprietary Variation Margin, die Elementary Omnibus Margin oder die Elementary Omnibus Variation Margin, die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin, Net Omnibus Margin oder Net Omnibus Variation Margin, die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin, die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Basis-Clearing-Mitglied-Variation-Margin~~ tatsächlich gelieferten (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beschrieben) Eligiblen Margin-Vermögenswerts basiert auf den von der Eurex Clearing AG jeweils nach vernünftigem Ermessen bestimmten und entsprechend Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichten aktuellsten Bewertungsmethoden und Sicherheitsabschlägen.

[...]

- (3) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren dem Pfanddepot, ~~Elementary~~ Omnibus Pfanddepot, dem Wertpapier-Margin-Konto (oder, falls für Zwecke der Stellung von Segregierter Margin Eligible Margin-Vermögenswerte in

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 27

Form von Wertpapieren auf ein Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG bei der Clearstream Banking S.A. geliefert werden, diesem Wertpapierkonto), dem ~~Net CASS~~ Omnibus Pfanddepot bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gutgeschrieben werden, gelten diese Wertpapiere – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – unmittelbar nach Mitteilung der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG über diese Gutschrift als tatsächlich geliefert. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt, werden die jeweiligen Wertpapiere – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – an dem auf die Bestätigung folgenden Geschäftstag tatsächlich geliefert.

- (4) Währungsbeträge oder Wertpapiere, die ~~jeweils~~ in Bezug auf die Margin-, ~~die Segregierte Margin, Net Omnibus Margin, FCM-Kunden-Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Margin~~ tatsächlich geliefert werden und ~~nachträglich nicht mehr nicht länger~~ von der Eurex Clearing AG als Eligible Margin-Vermögenswert akzeptiert werden, werden bei der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung nicht berücksichtigt; der jeweilige Rücklieferungsanspruch (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) in Bezug auf einen solchen gelieferten Vermögenswert bleibt hiervon unberührt. Die Eurex Clearing AG wird unverzüglich die Clearing-Mitglieder (und hinsichtlich (i) Einbezogener Transaktionen, die ICM-Kunden und (ii) Basis-Clearing-Mitglieder-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglieder und ihre Clearing-Agenten) über Währungsbeträge oder Wertpapiere informieren, die nicht mehr zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtungen akzeptiert werden.

[...]

- 3.2.4 Werden der Eurex Clearing AG Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) rechtfertigen, oder treten unvorhergesehene Marktentwicklungen ein, die einen negativen Einfluss auf tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte haben, kann die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen von jedem Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied jederzeit in Bezug auf ~~die jeweilige Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin, Net Omnibus Margin, FCM-Kunden-Margin oder Basis-Clearing-Mitglied die~~ Margin im Rahmen der ~~jeweiligen Grundlagvereinbarung~~ die Lieferung anderer, durch die Eurex Clearing AG bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte als Ersatz für bereits an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte verlangen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 28

- (2) Wurden die gemäß Satz 1 angeforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerte tatsächlich an die Eurex Clearing AG geliefert, kann das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die Freigabe oder Rücklieferung anderer Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß der jeweiligen Vorschriften der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen verlangen.

[...]

- (4) Macht ein Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied einen Rücklieferungsanspruch oder einen Freigabeverlangen in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß der jeweiligen Vorschriften der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geltend, ist die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen berechtigt, die Rücklieferung oder Freigabe bestimmter Eligibler Margin-Vermögenswerte zu verweigern, sofern der Eurex Clearing AG (i) Umstände bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ~~(gemäß der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie)~~ rechtfertigen, oder (ii) unvorhergesehene Marktentwicklungen eintreten, die einen negativen Einfluss auf tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte haben. Über die Entscheidung, die Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu verweigern, informiert die Eurex Clearing AG das jeweilige Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unverzüglich.

3.3 Margin-Call

- 3.3.1 Reicht ~~in Bezug auf die jeweilige Grundlagenvereinbarung~~ der Gesamtwert der in Bezug auf ~~Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin, Net Omnibus Margin, FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied die betreffende~~ Margin tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht aus, um die Sicherheiten zu stellen, die zur Erfüllung der jeweiligen anwendbaren Margin-Verpflichtung erforderlich sind, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied und/oder dem Basis-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung) bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Termin die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte maximal in Höhe der anwendbaren Margin-Verpflichtung (ein „**Margin-Call**“) entsprechend den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

- 3.3.2 Das Clearing-Mitglied kann sich durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG entscheiden, für Zwecke der Lieferung von (zusätzlichen) Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 29

Ziffer 3.3.1, bei einem Margin-Call in Bezug auf ~~Elementary~~ Omnibus Margin (falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist), Segregierte Margin, ~~Net Omnibus Margin~~, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin, einen Betrag Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu bestimmen, der vom Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG in Bezug auf und als Teil der ~~Elementary~~ Proprietary Margin tatsächlich geliefert (und nicht rückerstattet) wurde, um den jeweils anwendbaren Margin-Call ganz oder teilweise zu erfüllen, wenn und soweit der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als Sicherheit für die ~~Elementary~~ Proprietary Margin tatsächlich geliefert wurden, die dann anwendbare Margin-Verpflichtung übersteigt, es sei denn, dass das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG etwas Abweichendes vereinbaren.

Die Folgen der Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß dieser Ziffer 3.3.2 zu liefern, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geregelt.

3.4 **Währungsumrechnung, Verwendung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld und einer Geld-Margin, Erträge aus Margin-Vermögenswerten, Beteiligung der Clearing-Mitglieder an Anlageverlusten**

[...]

3.4.3 Die Verwendung tatsächlich gelieferter Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren unterliegt den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

[...]

3.4.5 Die Eurex Clearing AG kann von einem Clearing-Mitglied bzw. Basis-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf seine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung), die Erstattung von Aufwendungen verlangen, die aus der Anlage der ~~in Bezug auf als~~ Margin gezahlten Geldbeträge entstehen. ~~Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind~~ Das Clearing-Mitglied wird der Eurex Clearing AG Aufwendungen für Gebühren auf Kontoguthaben (einschließlich im Zusammenhang mit anwendbaren Bankabgaben, Steuern oder vergleichbaren regulatorischen Instrumenten), negative Zinssätze, Strafgebühren, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von der ~~kontoführenden betreffenden~~ Zentral- oder Geschäftsbank oder staatlichen Stellen in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden, erstatte.

3.4.6 Leistet das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die auf eine Geschäftsbankwährung lauten, als ~~Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin bzw. Net Omnibus~~ Margin und hält die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge entweder auf einem Konto bei einer Geschäftsbank oder legt die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge ganz oder teilweise

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 30

zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung, besichert oder unbesichert, an (jeweils eine „Anlage“) und erleidet die Eurex Clearing AG einen Anlageverlust in Bezug auf eine solche Anlage, kann die Eurex Clearing AG den Anlageverlust von dem Clearing-Mitglied gemäß der folgenden Bestimmungen ersetzt verlangen:

[...]

3.5 ~~Anspruch der Eurex Clearing AG auf Stellung zusätzlicher~~ Margin

- (1) Die Eurex Clearing AG ist während eines Geschäftstages jederzeit berechtigt, von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied eine höhere bzw. zusätzliche Margin in der Form von Eligiblen Margin-Vermögenswerten (die „Zusätzliche Margin“) in angemessener Höhe zur Besicherung aller – auch bedingter – Ansprüche der Eurex Clearing AG aus einer Grundlagenvereinbarung mit diesem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (2) erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Eurex Clearing AG zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen hatte, Zusätzliche Margin zu verlangen. Jede von der Eurex Clearing AG ~~in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung~~ geforderte Zusätzliche Margin erhöht die anwendbare Margin-Verpflichtung ~~für diese Grundlagenvereinbarung~~.

Die Absätze (2) bis (4) dieser Ziffer 3.5 gelten auch in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, eine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, jedoch mit der Maßgabe, dass in solchen Fällen alle jede Bezugnahmen hierin auf ein Clearing-Mitglied, eine Grundlagenvereinbarung und eine Transaktion als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied, die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion(en) dieses Basis-Clearing-Mitglieds zu lesen sind und sich alle in Abs. (2) aufgeführten Umstände auf das Basis-Clearing-Mitglied und/oder seinen Clearing-Agenten beziehen.

[...]

- (5) Das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Zusätzliche Margin im Einklang mit den in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Regelungen zu gewähren, die für die Gewährung von der betreffenden Margin ~~für die jeweilige Grundlagenvereinbarung~~ gelten, für die die Eurex Clearing AG Zusätzliche Margin verlangt hat. Zusätzliche Margin, die der Eurex Clearing AG gewährt worden ist, stellt wird Teil der betreffenden Margin ~~in Bezug auf die jeweilige Grundlagenvereinbarung dar~~ und unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen sowie den Regelungen von Absatz (6), schränkt aber das Recht der Eurex Clearing AG zur Geltendmachung von Margin Calls nicht ein.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 31

[...]

4 Interne Konten

4.1 Kontenarten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Clearing-Mitglied (bzw. im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, für dessen OTC-IRS-FCM-Kunden) interne Konten, auf denen die Transaktionen, Barbeträge und Margin des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß dieser Ziffer 4 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und oder~~ der US-Clearingmodell-Bestimmungen verbucht werden. Darüber hinaus eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Basis-Clearing-Mitglied die in Ziffer 5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten internen Konten.

4.2 Transaktionskonten

4.2.1 Sofern in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, deren Clearing durchzuführen ist, verbucht werden (jedes solche Konto und jedes von der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen für das Verbuchen von Transaktionen des Clearing-Mitglieds eröffnete und geführte Konto ein „Transaktionskonto“):

- (1) ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds (ein Transaktionskonto dieser Art ein „Clearing-Mitglied-Eigenkonto“);
- (2) ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen jedes Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds für jede Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 2, 3 oder 4 beigefügten Form, die ein solches Nicht-Clearing-Mitglied/solcher Registrierter Kunde abgeschlossen hat (jedes Transaktionskonto dieser Art ein „NCM/RK-Eigenkonto“);
- (3) ein Transaktionskonto für UDK-Bezogene Transaktionen des Clearing-Mitglieds (jedes Transaktionskonto dieser Art ein „NOSA Direkter Kunde-Konto“);
- (4) ein Transaktionskonto für jeden Spezifizierten Kunden in Bezug auf Transaktionen eines solchen Spezifizierten Kunden (jedes Transaktionskonto dieser Art ein „SK-Konto“);
- (5) ein Transaktionskonto in Bezug auf Kundentransaktionen jedes Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden (für jede Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 2, 3 oder 4 beigefügten Form, die ein solches Nicht-Clearing-Mitglieds/solcher Registrierter Kunde abgeschlossen hat) jeweils in Bezug auf Transaktionen von mehreren Indirekten Kunden (jedes Transaktionskonto dieser Art und jedes

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 32

Transaktionskonto in Bezug auf Kundentransaktionen in Bezug auf Transaktionen von mehreren Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Kundentransaktionen in Bezug auf Transaktionen von mehreren Indirekten Kunden eines Ungenannten Direkten Kunden ein „NOSA Indirekter Kunde-Konto“ und jedes in den Absätzen (3) bis (5) aufgeführte Transaktionskonto und jedes GOSA Indirekter Kunde-Konto, ein „Kundenkonto“).

Vorbehaltlich und nach Maßgabe der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Besonderen Clearing-Bestimmungen, kann die Eurex Clearing AG auch Transaktionskonten eröffnen und führen, die sich auf Transaktionen eines bestimmten Indirekten Kunden beziehen (jeweils ein „GOSA Indirekter Kunde-Konto“ und jedes GOSA Indirekter Kunde-Konto oder NOSA Indirekter Kunde-Konto ein „Indirekter Kunde-Konto“). Jedes Indirekter Kunde-Konto und jedes Direkter Kunde-Konto (wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 Absatz (3) definiert) ist ein „Kunden-Transaktionskonto“.

- ~~(1) —(nachfolgend als „Eigenkonto“ bezeichnet) und ein oder mehrere Transaktionskonten für Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds (jeweils ein „Kundenkonto“);~~
- ~~(2) —zwei Transaktionskonten für NCM-Bezogene Transaktionen, ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des Nicht-Clearing-Mitglieds (nachfolgend als „Eigenkonto“ bezeichnet) und ein Transaktionskonto für Kundentransaktionen des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds (nachfolgend als „Kundenkonto“ bezeichnet); und~~
- ~~(3) —zwei Transaktionskonten für RK-Bezogene Transaktionen, ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des Registrierten Kunden (nachfolgend als „Eigenkonto“ bezeichnet) und ein Transaktionskonto für Kundentransaktionen des jeweiligen Registrierten Kunden (nachfolgend als „Kundenkonto“ bezeichnet).~~

4.2.2 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Buchungen der Eurex Clearing AG auf ~~den einem Transaktionskonten~~ Transaktionskonto durch die Eurex Clearing AG in seinen eigenen Unterlagen zu erfassen.

4.3 Interne Geldkonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen,~~ der US-Clearingmodell-Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen interne Geldkonten. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem Konto des Clearing-Mitglieds oder, im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds, dem Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 33

4.4 Interne Margin-Konten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf die Margin entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, der US-Clearingmodell-Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen interne Margin-Konten.

4.5 Internes Entgeltkonto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Konto (i) eines Clearing-Mitglieds und (ii) jedes Konto eines Basis-Clearing-Mitglieds ein internes Entgeltkonto jeweils in der Währung, in der das jeweilige Konto geführt wird und bucht alle in Bezug auf Transaktionen zahlbaren Entgelte von diesem Entgeltkonto ab. Die Eurex Clearing AG teilt jedem Clearing-Mitglied und jedem Basis-Clearing-Mitglied (mit einer Kopie an seinen Clearing-Agenten) den Saldo und die einzelnen Buchungen auf diesen Konten mit.

4.6 Einwände gegen Mitteilungen oder Reports in Bezug auf interne Konten, Transaktionen oder Margin

Wenn die Eurex Clearing AG einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) Mitteilungen macht oder Reports/Berichte zur Verfügung stellt, einschließlich in Bezug auf die internen Konten entsprechend dieser Ziffer 4, ~~die der~~ Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~die der~~ Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, ~~die der~~ US-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~die der~~ Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen oder ~~die der~~ Besonderen Clearing-Bestimmungen, sowie in Bezug auf Transaktionen, oder die Margin oder Variation Margin zur Verfügung stellt, obliegt es dem jeweiligen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, dem Registrierten Kunden, dem OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten), diese Mitteilungen und Reports/Berichte der Eurex Clearing AG unverzüglich zu prüfen; dies gilt auch bezüglich aller Informationen und Daten, die das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der OTC-IRS-FCM-Kunde (oder das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) über Dritte der Eurex Clearing AG übermittelt ~~hat~~ oder von der Eurex Clearing AG erhalten hat.

Den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) obliegt es, die Eurex Clearing AG schriftlich oder per Fax über sämtliche Fehler, Irrtümer,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 34

Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten, die sie in den Mitteilungen und Reports-Berichten feststellen, unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch (i) zum Ende der Pre-Trading-Periode für die jeweilige Transaktionsart am nächstfolgenden Geschäftstag (im Falle von Marktteilnehmern) oder (ii) bis 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am nächstfolgenden Geschäftstag (in allen übrigen Fällen).

[...]

6 Ausfallfonds

[...]

6.1 Beiträge zum Ausfallfonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Ausfallfonds

[...]

- (3) Die Verpflichtung eines Clearing-Mitglieds zur Zahlung eines CM-Beitrags wird ~~für ein Clearing-Mitglied~~ zum ersten Mal an dem Tag fällig und zahlbar, an dem seine erste Clearing-Lizenz gewährt wird, und für den Clearing-Agenten wird die Zahlung eines BCM-Beitrags in Bezug auf ein bestimmtes Basis-Clearing-Mitglied zum ersten Mal an dem Tag fällig, an dem er eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und diesem Basis-Clearing-Mitglied abschließt. Anschließend ist ein Beitrag immer dann von einem Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten zu leisten, wenn die Eurex Clearing AG eine Anpassung der Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds bzw. Clearing-Agenten in Bezug auf ein bestimmtes Basis-Clearing Mitglied vorgenommen hat.

[...]

6.1.2 Bereitstellung der Beiträge zum Ausfallfonds

[...]

- (2) Stellt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Beiträge in Form von Schweizer Bucheffekten, überträgt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Schweizer Bucheffekten auf das relevante Pfanddepot bei der SIX SIS AG, das ausschließlich zu Gunsten der Eurex Clearing AG verpfändet ist („**Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot**“).

Das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent hat die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Schweizer Bucheffekten auf das Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot zu übertragen und die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen. In Bezug auf Stimmrechte oder andere Optionsrechte, die aus den Schweizer Bucheffekten erwachsen, findet die Vorschrift der in Unterabschnitt A Ziffer 6.6.14.3.2.1 (2) der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechend Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 35

[...]

[...]

6.2 Verwertung des Ausfallfonds

[...]

„**Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds**“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung bezüglich aller Liquidationsgruppen und/oder Beendeten Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des Ausfallfonds und insbesondere den oder die ausstehenden Differenzansprüche (wie in [Unterabschnitt A Ziffer 86.3.2](#) der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, [Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2](#) der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~Ziffer 8.4.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen und Ziffer 10.5.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) der Eurex Clearing AG gegen das Betroffene Clearing-Mitglied (im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, einschließlich sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber diesem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder sein betreffendes Basis-Clearing-Mitglied auszugleichen.

Ein „**Verwertungsereignis**“ tritt ein, wenn nach einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung die Bestimmungen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere [Unterabschnitt A Ziffer 86](#)), den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere [Unterabschnitt A Ziffer 7](#)), ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8)~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8) oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffern 10 und 11) betreffend die Folgen eines Beendigungstages oder eines Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags angewendet wurden.

[...]

6.5 Auslegung

(Zusätzliche) Beiträge sind nicht Teil der vom jeweiligen Clearing-Mitglied (im Falle von OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitgliedern, einschließlich für deren OTC-IRS-FCM-Kunden) bereitgestellten Margin, Variation Margin, Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, Net Omnibus Margin, Net Omnibus Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin, Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, und der Anspruch eines Clearing-Mitglieds oder Clearing-Agenten gegen die Eurex Clearing AG auf Rückerstattung der (Zusätzlichen) Beiträge ist nicht Teil des anwendbaren, einheitlich zu beendenden Vertrages gemäß, in [Unterabschnitt B Ziffer 2.1.34](#) und [Unterabschnitt C Ziffer 40.25](#) der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen [Unterabschnitt A, Ziffer 2.1.3](#) der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~Ziffer 2.1.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 36

~~Bestimmungen~~, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen ~~genannten, einheitlich zu beendenden Vertrages~~.

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

Bei Eintritt bestimmter Beendigungsgründe in Bezug auf das Clearing-Mitglied hinsichtlich einer Grundlagensvereinbarung (oder (i) im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, hinsichtlich einer Clearing-Vereinbarung in der als Anhang ~~10-9~~ beigefügten Form, ~~zu der deren Parteien~~ das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ~~eine Partei~~ ist, oder (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das als Clearing-Agent handelt, hinsichtlich einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung) sowie, falls in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, der Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied (und (i) im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang ~~10-9~~ beigefügten Form, an dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden oder (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das als Clearing-Agent handelt und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf einen solchen Clearing-Agenten hinsichtlich einer Basis-Clearing-Mitglieds-Clearing-Vereinbarung, seine Basis-Clearing-Mitglieder) wird entsprechend den näheren Bestimmungen in, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen soweit anwendbar, eine Beendigung von Transaktionen (jeweils eine „**Beendigung**“), eine Realisierung der Margin oder der Variation Margin, die Zahlung eines Differenzanspruchs (wie in ~~Unterabschnitt A Ziffer 86.43.2~~ der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 oder Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~Ziffer 8.3.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) oder die Übertragung von Positionen durchgeführt.

Diese Ziffer 7 gilt nicht für Pflichtverletzungen (gleich welcher Art) eines Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Registrierten Kunden gemäß einer ~~ICM~~-Clearing-Vereinbarung, es sei denn Unterabschnitt A Ziffer 11.~~43.4~~ und 11.~~44.5-3~~ der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen finden Anwendung.

[...]

7.1 Konstruktion und Interpretation

7.1.1 Diese Ziffer 7 enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für eine Beendigung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ oder in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang ~~10-9~~ beigefügten Form, deren Partei dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder, im Falle eines als Clearing-Agent hinsichtlich der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung handelnden Clearing-Mitglieds, den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gelten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 37

7.1.2 Im Falle der Anwendbarkeit der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“, „**Variation Margin**“ oder „**Grundlagenvereinbarungen**“ (i) im Zusammenhang mit der ~~Elementary~~-Proprietary-Grundlagenvereinbarung jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Eigentransaktionen**“, „**Elementary Proprietary Margin**“, „**Elementary Proprietary Variation Margin**“ und „**Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung**“ und (ii) im Zusammenhang mit der ~~Elementary~~-Omnibus-Grundlagenvereinbarung jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Elementary Omnibus-Transaktionen**“, „**Elementary Omnibus Margin**“, „**Elementary Omnibus Variation Margin**“ und „**Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“, wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

[...]

~~Im Falle der Anwendbarkeit der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“ oder „**Variation Margin**“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Net Omnibus Transaktion**“, „**Net Omnibus Margin**“ oder „**Net Omnibus Variation Margin**“, wie in den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.~~

7.1.54 [...]

7.1.65 Verweise auf „**Rücklieferungsansprüche**“ in dieser Ziffer 7 sind Verweise auf Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung entsprechend den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~oder~~ den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ oder auf Rücklieferungsansprüche des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden aus einer Grundlagenvereinbarung entsprechend den US-Clearingmodell-Bestimmungen und schließen Rücklieferungsansprüche aus anderen Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus.

[...]

7.3 Folgen einer Beendigung

Die Folgen einer Beendigung und die anwendbare Bewertungsmethode für die Bestimmung des Differenzanspruchs (die „**Differenzanspruch-Bewertungsmethode**“), die entweder die „**Liquidationspreis-Methode**“ oder die „**Börsenpreis-Methode**“ ist, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geregelt. Ein Differenzanspruch gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ oder US-Clearingmodell-Bestimmungen (wie darin vorgesehen) wird folgendermaßen bestimmt:

7.3.1 [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 38

Der Differenzanspruch lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zuletzt schriftlich vereinbarte Clearingwährung (die „**Beendigungswährung**“). Die Clearingwährung ist dem betroffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden, und im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds seinen OTC-IRS-FCM-Kunden durch das Clearing-Mitglied mitzuteilen.

[...]

7.4 Benachrichtigung der Märkte

Die Eurex Clearing AG kann die Geschäftsführung der jeweiligen Märkte, der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. und der SIX SIS AG über den Eintritt eines Beendigungsgrundes benachrichtigen und gegenüber der Geschäftsführung des jeweiligen Marktes den Ausschluss des betroffenen-Betroffenen Clearing-Mitglieds sowie seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und, falls dieses Clearing-Mitglied als Clearing-Agent handelt, seine Basis-Clearing-Mitglieder vom Handel am jeweiligen Markt oder die Einschränkung des Handels bestimmter Transaktionsarten oder Produkte (deren Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt wird) während der Dauer der jeweiligen Nachfrist, wenn es eine gibt, entsprechend dem Regelwerk für diesen Markt beantragen.

7.5 Default Management-Prozess

Die Eurex Clearing AG wendet einen Default Management-Prozess an zur Reduzierung der Risiken im Fall der Leistungsstörung durch ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied und im Falle eines (i) Clearing-Mitglieds, des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 definiert), der eine Beendigung oder (ii) eines Basis-Clearing-Mitglieds, des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes oder eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Abschnitt 6-5 Ziffer 10.2 und 10.1 definiert), der eine Basis-Clearing-Mitglied Beendigung (wie in Abschnitt 6-5 Ziffer 10.4 definiert) und jeweils die Berechnung eines oder mehrerer Differenzansprüche (wie in diesen Clearing-Bedingungen beschrieben) zur Folge hat. Die Eurex Clearing AG richtet, wie in dieser Ziffer 7.5 näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein „**DMC**“) zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung sowie für alle weiteren in den Clearing-Bedingungen festgelegten Angelegenheiten ein,

Bezugnahmen in dieser Ziffer 7.5 auf „**Beendete Transaktionen**“ beziehen sich (i) auf alle gemäß ~~(i)~~ Unterabschnitt A Ziffer ~~86.43.1~~ der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~(mit Ausnahme von Transaktionen, die gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen wieder begründet wurden), Ziffer 8.3.1 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf alle~~ beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von Transaktionen, die gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen wieder begründet wurden) ~~(wie in Ziffer 6.2 definiert)~~, (ii) sofern das Betroffene Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, auf alle beendeten Transaktionen seines (seiner) OTC-IRS-FCM-Kunde(n) gemäß Ziffer 8.6 oder 9.6 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, oder (iii) in

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 39

Folge einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung auf alle beendeten Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen der Basis-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 10.5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, für die das Betroffene Clearing-Mitglied als Clearing Agent handelt.

[...]

[...]

7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

[...]

(4) Sonderregelungen in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

„**Risikoparameter**“ in Bezug auf die der relevanten Bonds-Auktions-Einheit zugrundeliegende Schuldverschreibung bezeichnet den Quotient aus (i) der Additional Margin Verpflichtung für diese Bonds-Auktions-Einheit und (ii) dem Produkt aus (a) dem Nominalwert der Bonds-Auktions-Einheit und (b) dem letzten ermittelten Abrechnungspreis für die der relevanten Bonds-Auktions-Einheit zugrundeliegende Schuldverschreibung.

[...]

Die Höhe der Beiträge zum Ausfallfonds des Bonds-Pflichtteilnehmers, die vor den Beiträgen zum Ausfallfonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet werden, berechnet sich wie folgt: das Produkt aus (i) dem Quotient aus (a) der Summe aller Gutschriften abzüglich der Summe aller Abzüge und Nicht-Bieter-Abzüge und (b) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten, für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtangebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen (dies aber nicht getan hat) und (ii) dem Teil der Beiträge zum Ausfallfonds des Bonds Mandatory Participant, der auf die Liquidationsgruppe entfällt, der Eurex Bonds Transaktionen und Eurex Repo Transaktionen zugeordnet sind.

[...]

- (vi) Gibt ein Bonds-Pflichtteilnehmer während einer DM Bonds-Auktion in Bezug auf eine Bonds-Auktions-Einheit kein Pflichtgebot gemäß den DM Auktions-Regeln ab („**Bonds-Nicht-Bietender-Teilnehmer**“) und kommt es zu einer Verwertung der Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds, ist der Bonds-Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der niedrigere Betrag von (I) dem Produkt aus (i) dem Quotient aus (a) der Summe der Additional Margin

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 40

Verpflichtungen für sämtliche Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer kein Pflichtgebot abgegeben hat, und (b) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtangebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen (–dies aber nicht getan hat), und (ii) EUR 5.000.000, oder (II) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen (–dies aber nicht getan hat). Der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung in Bezug auf die jeweilige Liquidationsgruppe beschränkt.

[...]

[...]

[...]

8 Wechsel des Clearing-Mitglieds und Wechsel des Clearingmodells

[...]

8.1 Wechsel des Clearing-Mitglieds

Ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde kann – sofern zuvor eine Clearing-Vereinbarung zwischen ihm, der Eurex Clearing AG und dem neuen Clearing-Mitglied („**Neues Clearing-Mitglied**“) abgeschlossen wurde – einen Wechsel seines Clearing-Mitglieds („**Derzeitiges Clearing-Mitglied**“) in Bezug auf einen oder mehrere Transaktions-Arten vornehmen, wie in einem Vertrag zwischen ihm, dem Neuen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG in der von der Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) zur Verfügung gestellten Form (der „**Clearerwechsel-Vertrag**“) festgelegt. Sobald das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde einen solchen Clearerwechsel-Vertrag abschließen, finden die Bestimmung dieser Ziffer 8.1 Anwendung. Begriffe, die in dieser Ziffer 8.1 verwendet werden, aber nicht in den Clearing-Bedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen im Clearerwechsel-Vertrag zugewiesen wurden.

8.1.1 Bedingungen für den Wechsel eines Clearing-Mitglieds

Durch den Abschluss eines Clearerwechsel-Vertrag und zum Ende des im Clearerwechsel-Vertrag angegebenen Geschäftstags (in Ziffer 8.1 und dem Clearerwechsel-Vertrag der „**Wechseltag**“) ersetzt das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde das Derzeitige Clearing-Mitglied durch das Neue Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 41

Mitglied, mit Wirkung zum Beginn des unmittelbar auf den Wechseltag folgenden Geschäftstags (in Ziffer 8.1 und dem Clearerwechsel-Vertrag der „**Übertragungstichtag**“), und das Derzeitige Clearing-Mitglied überträgt dem Neuen Clearing-Mitglied, soweit anwendbar, alle seine NCM-/RK-Bezogenen sowie seine Einbezogenen Transaktionen mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf die im Clearerwechsel-Vertrag gekennzeichneten Transaktions-Arten jeweils nach Maßgabe der jeweiligen Grundlagenvereinbarung (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Transaktionen**“), sowie die jeweiligen (i) korrespondierenden Transaktionen, (ii) Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen (wie in Teil 3 Unterabschnitt B Ziffer 2.1.2 definiert) oder (iii) Kunden-Clearing-Transaktionen (wie in Teil 3 Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Absatz (2) definiert), soweit anwendbar (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen**“), zusammen mit allen (i) Rücklieferungsansprüchen-der betreffenden Grundlagenvereinbarung unterfallenden oder ihr zugeordneten Rücklieferungsansprüchen oder (ii) Maßgeblichen Rücklieferungsansprüchen (wie in Teil 3 Unterabschnitt A Ziffer 1 definiert), die mit den Eligible-Margin-Vermögenswerten, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden spätestens am Wechseltag in einer Mitteilung an die Eurex Clearing AG mit einer Kopie an die anderen Parteien des Clearerwechsel-Vertrags angegeben wurde, im Zusammenhang stehen, jeweils nach Maßgabe der im Clearerwechsel-Vertrag bestimmten Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Rücklieferungsansprüche**“). Sämtliche Ansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Derzeitigen Clearing-Mitglied oder zwischen dem Derzeitigen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden aus diesen Betreffenden Transaktionen, ~~bzw. diesen~~ Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen und ~~diese etwaige~~ Betreffenden Rücklieferungsansprüche, die bis zum Übertragungstichtag (einschließlich) jeweils fällig, jedoch ~~zwischen der Eurex Clearing AG und dem Derzeitigen Clearing-Mitglied bzw. zwischen dem Derzeitigen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden~~ noch nicht erfüllt sind, werden gemäß den Bedingungen der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Clearing-Vereinbarung erfüllt und nicht ~~gemäß diesem Clearerwechsel-Vertrag~~ übertragen oder geändert (zusammen mit NCM-/RK-Bezogenen oder Einbezogenen Transaktionen des Derzeitigen Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG der Transaktions-Arten (i) Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III und (ii) Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2 die „**Ausgeschlossenen Ansprüche**“ für die Zwecke von Ziffer 8.1).

[...]

8.1.3 Zum Übertragungstichtag

[...]

- (4) kann das Derzeitige Clearing-Mitglied die Befreiung von Eligible Margin-Vermögenswerten nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 64.7-6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw. der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ verlangen;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 42

[...]

[...]

8.1.6 Nach der Übertragung ist ausschließlich das Neue Clearing-Mitglied für die Einhaltung der Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook im Zusammenhang mit Betreffenden Transaktionen, bei denen es sich um ~~Net~~ **OmnibusCASS**-Transaktionen handelt, verantwortlich.

8.1.7 Wechsel des Clearingmodells bei gleichzeitigem Wechsel des Clearing Mitglieds

(1) Die Eurex Clearing AG, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde vereinbaren, die Betreffenden Transaktionen und die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Ansprüche) bei Bedarf zu ändern, so dass diese Transaktionen mit Wirkung zum Übertragungstichtag den betreffenden Neuen Clearingmodell-Bestimmungen (wie im Clearerwechsel-Vertrag in Bezug auf die betreffenden Transaktions-Art(en) gekennzeichnet) unterfallen und (a) die Betreffenden Transaktionen Gegenstand der jeweils durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied werden und (b) die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen Gegenstand der jeweils durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, oder, wenn die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden, Gegenstand der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden im Zusammenhang mit der **Neuen** Clearing-Vereinbarung werden, mit der Maßgabe, dass, falls das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde eine Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen haben, die Einbeziehung der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen in die Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 8.1.7 nur erfolgt, falls diese Wirkung nicht in der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung geregelt ist.

[...]

8.1.8 Margin, Rücklieferungsansprüche

(1) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung (der die betreffenden Übertragenen Vermögenswerte nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 unterfallen) eine Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Neue Clearing-Mitglied ~~unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7~~ verpflichtet, zum Übertragungstichtag Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die ~~Elementary~~ Omnibus Margin und die ~~Elementary~~ Omnibus Variation Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 43

- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (4), falls es sich bei der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung (~~wie im Clearerwechsel-Vertrag definiert, und~~ der die betreffenden Übertragenen Vermögenswerte ~~nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 nach dem Übertragungstichtag~~ unterfallen) um eine Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen am Übertragungstichtag handelt, ist unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7

[...]

[...]

- ~~(5) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung (der die betreffenden Übertragenen Vermögenswerte nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 unterfallen) eine Vereinbarung gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Neue Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betroffenen Transaktionen in Bezug auf die Net Omnibus Margin und die Net Omnibus Variation Margin gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.~~

8.1.9 Zusicherungen

- (1) Das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde geben jeweils die in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 und 1.7 genannten Zusicherungen und Gewährleitungen ab, ~~(wobei mit der Maßgabe, dass~~ eine Bezugnahme auf eine Clearing-Vereinbarung als eine Bezugnahme auf den-einen Clearerwechsel-Vertrag auszulegen ist).

[...]

[...]

8.1.11 Wirksamkeit des Wechsels des Clearing-Mitglieds

- (1) Ein Wechsel eines Clearing-Mitglieds erfolgt erst,
- (a) wenn der Eurex Clearing AG alle nachfolgend unter Absatz (2) aufgeführten Dokumente in einer für sie inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form zugegangen sind (mit der Maßgabe, dass, falls ein solches Dokument ~~für seine Wirksamkeit~~ einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben, durch die Regelungen in dieser Ziffer 8.1.11 ~~jedoch~~ nicht vorweggenommen wird), und

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 44

8.2 Wechsel des Clearing Modells (unter Beibehaltung des Derzeitigen Clearing-Mitglieds)

- (1) Durch den Abschluss eines Vertrags zum Wechsel des Clearingmodells in der von der Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Form (der „**Clearingmodellwechsel-Vertrag**“) zum Ende des in diesem Vertrag angegebenen Geschäftstages (in dieser Ziffer 8.2 und im Clearingmodellwechsel-Vertrag der „**Wechseltag**“) ändern die Parteien
- (a) alle NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG der im Clearingmodellwechsel-Vertrag gekennzeichneten Transaktions-Art(en), die Teil der betreffenden Grundlagenvereinbarung sind, wie jeweils gemäß der durch die betreffende im Clearingmodellwechsel-Vertrag gekennzeichnete ~~Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung (oder im Falle einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung, die Teil dieser Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung sind)~~ (in dieser Ziffer 8.2 die „**Betreffenden Transaktionen**“) sowie die jeweiligen korrespondierenden Transaktionen oder, falls und soweit die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließen, die korrespondierenden Kunden-Clearing-Transaktionen des Clearing-Mitglieds mit dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, auf die derzeit die betreffenden Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden (in dieser Ziffer 8.2 die „**Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen**“) so, dass (a) die Betreffenden Transaktionen Gegenstand einer neuen Grundlagenvereinbarung der durch die betreffende unter einer Neuen Clearing-Vereinbarung ~~begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung~~ werden (mit der Maßgabe, dass, falls das Clearing-Mitglied im Rahmen der jeweiligen Neuen Clearing-Vereinbarung mehr als eine ~~Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung~~ oder mehr als eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit der Eurex Clearing AG unterhält, ~~jeweils (A)~~ alle Betreffenden Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Gegenstand der ~~Elementary~~ Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG werden, die in den Systemen der Eurex Clearing AG mit der im Clearingmodellwechsel-Vertrag angegebenen Kennung gekennzeichnet ist, ~~und (B) alle Betreffenden Transaktionen gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen Gegenstand der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG werden, die in den Systemen der Eurex Clearing AG mit der im Clearingmodellwechsel-Vertrag angegebenen Kennung gekennzeichnet ist,~~ und (b) die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen Gegenstand einer der durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten neuen Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden oder, falls und soweit die ICM-CCD Anwendung findet, der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung (jeweils wie im Clearingmodellwechsel-Vertrag in Bezug auf die betreffende(n)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 45

Transaktions-Art(en) gekennzeichnet) und der betreffenden Neuen Clearingmodell-Bestimmungen werden; und

[...]

- (3) (i) Sämtliche Betreffenden Rücklieferungsansprüche aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung durch die unter der betreffenden Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung und, falls die ICM-CCD Anwendung findet, alle Ansprüche auf Rückgabe der Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin aus der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung, sowie (ii) alle Ansprüche, die aus den Betreffenden Transaktionen bzw. den Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen resultieren und bis zum Stichtag (einschließlich) jeweils im Fall von (i) und (ii) fällig, jedoch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden noch nicht erfüllt sind, werden gemäß den Bedingungen der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung erfüllt und nicht geändert (in Ziffer 8.2 die „**Ausgeschlossenen Ansprüche**“).
- (4) Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook in Bezug auf Net Omnibus CASS-Transaktionen bleibt nach der Änderung ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.

8.2.1 Margin, Rücklieferungsansprüche

- (1) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung eine Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.2 verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die Elementary-Omnibus Margin und die Elementary-Omnibus Variation Margin zu stellen.

[...]

- (3) Ist die Vereinbarung nach den Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen eine (ICM)-Clearing-Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.2 das Clearing-Mitglied berechtigt, etwaige Rücklieferungsansprüche (die nicht den Änderungen des Clearingmodellwechsel-Vertrag unterliegen) in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geltend zu machen.

[...]

- ~~(5) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung eine Vereinbarung gemäß den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 2.1 des Clearingmodellwechsel-Vertrags~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 46

~~verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betroffenen Transaktionen in Bezug auf die Net Omnibus Margin und die Net Omnibus Variation Margin gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.~~

8.2.2 Zusicherungen

Das Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde geben jeweils die in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 und 1.7 genannten Zusicherungen und Gewährleitungen ab ~~(wobei, mit der Maßgabe, dass eine jede~~ Bezugnahme ~~darin~~ auf eine Clearing-Vereinbarung als eine Bezugnahme auf ~~den einen Clearingmodellwechsel-Vertrag Clearerwechsel-Vertrag~~ auszulegen ist).

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

[...]

- 9.1 Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus sämtlichen Transaktionen und Rücklieferungsansprüche aus der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied, gemäß ~~Unterabschnitt B Ziffer 4 und Unterabschnitt C Ziffer 5 Ziffer 2.1.3~~ der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 2.1.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~Ziffer 2.1.3 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin oder Elementary Proprietary Variation Margin, die Elementary Omnibus Margin oder Elementary Omnibus Variation Margin, die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin, die Net Omnibus Margin oder Net Omnibus Variation Margin, die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden in dem Differenzanspruch gemäß Ziffer 9.2. abgebildet.

- 9.3.6 Ein „Rücklieferungsverzug“ liegt vor, wenn:

[...]

- (2) der Eurex Clearing AG kein Zurückbehaltungsrecht, wie z.B. gemäß Abschnitt 2 ~~Unterabschnitt A Ziffer 64.76.3-2.1 bzw. Abschnitt 4 Ziffer 6.7.3~~, zusteht;

[...]

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 47

- 10.2 Für Clearing-Mitglieder mit einer Clearing-Lizenz für Eurex-Transaktionen (Kapitel II), bzw. FWB-Transaktionen (Kapitel V) gelten die folgenden besonderen Regelungen in den Ziffern 10.3 und 10.4:
- 10.3 Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied, das zum Handel an den Eurex-Börsen oder der FWB zugelassen ist, die Zusatzbedingungen gemäß Ziffer 12 nicht erfüllt oder die von seinem Clearing-Mitglied verlangte Sicherheitsleistung nicht erbringt oder einen im Rahmen der Transaktionen oder der Clearing-Vereinbarung fälligen Betrag nicht zahlt oder liefert, oder ein Beendigungsgrund (*event of default*) in Bezug auf das Nicht-Clearing-Mitglied gemäß einer Kunden-Clearing-Vereinbarung eintritt, kann das betreffende Clearing-Mitglied gegenüber dem jeweiligen Markt und der Eurex Clearing AG statt durch schriftlichen Antrag gemäß Ziffer 10.1 durch eine entsprechende Eingabe („**Stop-Button**“) in das jeweilige System der Eurex-Börsen, der FWB oder der Eurex Clearing AG (nachfolgend insgesamt als zusammen das „System“ bezeichnet) gemäß Ziffer 12.3 erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds an dem jeweiligen Markt oder den jeweiligen Märkten durchzuführen. Bei FWB-Transaktionen hat das Clearing-Mitglied das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied unverzüglich über die Nutzung des Stop-Buttons zu informieren.
- 10.4 Mittels einer entsprechenden Systemeingabe beantragt das Clearing-Mitglied zugleich bei dem jeweiligen Markt oder den jeweiligen Märkten und der Eurex Clearing AG, das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner vorgenannten Pflichten vom Handel an dem jeweiligen Markt oder den jeweiligen Märkten auszuschließen und die Berechtigung zur Teilnahme am Clearing von außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen und durch Eingabe in die Eurex-Trade-Entry-Services erneuerten-novierten Eurex Off-Book-Geschäften (wie in Kapitel II definiert) zu widerrufen. In diesem Fall finden die Bestimmungen gemäß die Ziffern 12.6 und 12.7 Anwendung.
- [...]
- 10.7 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied (außer im Falle von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen) werden die betreffenden NCM-Bezogenen Transaktionen, vorbehaltlich einer gegenteiligen Weisung des Clearing-Mitglieds, fortan in einem Eigenkonto des Clearing-Mitglieds-Clearing-Mitglied-Eigenkonto verbucht. Sowohl das Clearing-Mitglied als auch das Nicht-Clearing-Mitglied sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend über eine Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied zu informieren. Erfolgt eine solche Benachrichtigung zuerst durch das Nicht-Clearing-Mitglied, so wird die Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied eine sofortige Bestätigung des Inhaltes der Benachrichtigung des Nicht-Clearing-Mitglieds anfordern. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied finden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 48

die Regelungen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechende Anwendung auf die jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen.

- 10.8 Alle ~~Schritte, Prozesse und Reaktionsmöglichkeiten, die die gemäß der Clearing-Vereinbarung (unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen) von der Eurex Clearing AG oder einer anderen Person jeweilige Clearing-Vereinbarungen, (die die Clearing-Bedingungen einbezieht), der Eurex Clearing AG oder jeder anderen Person~~ infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch das Nicht-Clearing-Mitglied ~~zur Verfügung stellen oder auferlegen vorzunehmenden Schritte, Prozesse und Mechanismen~~, sind als ein integraler Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des *Part VII* des *Company Act 1989* (UK) anzusehen.

[...]

11 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch einen Registrierten Kunden

[...]

- 11.4 Alle Schritte, Prozesse und ~~Reaktionsmöglichkeiten~~ **Mechanismen**, die die ~~jeweilige betreffende~~ Clearing-Vereinbarung ~~(unter Einbeziehung der, die die Clearing-Bedingungen) einbezieht,~~ der Eurex Clearing AG oder jeder anderen Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch den Registrierten Kunden zur Verfügung stellt oder auferlegt, sind als ein integraler Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des *Part VII* des *Companies Act 1989* (UK) anzusehen.

12 Sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen; Festlegung von Limite für Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf Markttransaktionen

[...]

12.2 Limitierung von Aufträgen oder Quotes für Eurex-Transaktionen (Pre-Trade-Limite)

[...]

- 12.2.2 Pre-Trade-Limite können einzelne oder mehrere oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

[...]

- (3) Maximale Margin-Verpflichtung insgesamt oder maximale Margin-Verpflichtung im Hinblick auf bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte, die das Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen infolge des Abschlusses von Transaktionen für das Nicht-Clearing-Mitglied jeweils zu erfüllen hat.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 49

~~Für den Fall, dass~~ ist ein Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder in das Clearing von Instrumenten involviert sind, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, stehen die hier in Absatz 3 festgesetzten Kriterien für Pre-Trade-Limite zwischen 00:00 Uhr und 7:30 Uhr für eine automatische Limitierung durch das System nicht zur Verfügung.

[...]

12.7 Vorübergehender Ausschluss vom Handel oder vom Handel mit bestimmten Produkten (Ruhens der Handelszulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum Clearing außerbörslich abgeschlossener Transaktionen

12.7.1 Im Falle der Erklärung eines Clearing-Mitglieds gegenüber den Geschäftsführungen der Märkte gemäß Ziffer 11, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 12.2 (Pre-Trade-Limite) oder Sonstiger Auflagen im Sinne von Ziffer 12.3 durch eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder nicht mehr bereit ist, seine Funktion in Bezug auf das Clearing von Transaktionen oder OTC-Transaktionen dieses Nicht-Clearing-Mitglieds insgesamt oder bezogen auf einzelne Transaktionen oder, bei FWB-Transaktionen, bezogen auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) wahrzunehmen, wird das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt für einen entsprechenden Zeitraum und mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner Transaktionen für die Dauer dieser Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 12.2 (Pre-Trade-Limite) oder Sonstiger Auflagen im Sinne von Ziffer 12.3 gemäß dem Regelwerk des betreffenden Marktes vom Handel an diesem Markt ausgeschlossen oder, soweit für den jeweiligen Markt anwendbar, auf den Handel mit bestimmten Transaktionsarten oder speziellen Produkten (deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt) , auf bestimmten Positionskonten, mit bestimmten Benutzerkennungen oder bestimmten Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt. Zugleich widerruft die Eurex Clearing AG vorübergehend die Berechtigung des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds, seine OTC-Transaktionen durch die Eurex Clearing AG abwickeln zu lassen. Die Berechtigung des Nicht-Clearing-Mitglieds zur Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (~~Allgemeine Teilnahmebedingungen~~) der ~~Eurex Clearing AG~~ zur Eingabe von Transaktionen-Eurex-Off-Book-Geschäften in das Clearing wird für einen begrenzten Zeitraum insgesamt widerrufen.

[...]

13.2 Besondere Bestimmungen zur Kündigung von Clearing-Vereinbarungen mit Beteiligung eines Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, oder OTC-IRS-FCM-Kunden

[...]

13.2.5 Mit Zugang einer Kündigungserklärung bei der Eurex Clearing AG von einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied oder einem OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang ~~10-9~~ beigefügten Form, werden keine neuen OTC-IRS-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 50

FCM-Kunden-Transaktionen für diesen OTC-IRS-FCM-Kunden in das Clearing eingeführt.

[...]

14 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

[...]

14.2 Disziplinarverfahren; Vertragsstrafen

14.2.1 [...]

Die Eurex Clearing AG richtet ein Committee ein, um dem Vorstand der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Statuten ~~für das~~ Disciplinary Committee (die „**Statuten des Disciplinary Committee**“) Empfehlungen zu geben. Die Statuten des Disciplinary Committee sind auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht und bilden einen integralen Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen.

14.2.2 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) oder eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes gemäß Abschnitt ~~6-5~~ Ziffer 10 in Verbindung mit Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (in entsprechender Anwendung) oder im Falle der Nichtlieferung von Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte oder einer Nichtbereitstellung von Geldbeträgen im Rahmen einer Physischen Lieferung gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen – unabhängig davon, ob die Eurex Clearing AG Schäden erlitten hat – , es sei denn, eine solche Nichtlieferung von Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte oder eine solche Nichtbereitstellung von Geldbeträgen beruht auf höherer Gewalt und/oder einer allgemeinen Markt- oder Systemstörung außerhalb der Kontrolle des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds, hat das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des jeweils ungezahlten fälligen Betrags, jedoch mindestens EUR 2.500 – oder den entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung – pro Kalendertag auf Anweisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, jedoch höchstens EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung. Übersteigt der aus dem vorstehenden Prozentsatz errechnete Betrag EUR 25.000, so wird die Höhe der Vertragsstrafe – ungeachtet der Bestimmungen in Satz 1 – nach einem Prozentsatz des jeweils ungezahlten fälligen Betrags berechnet, wobei dieser Prozentsatz durch die Eurex Clearing AG im Voraus festgelegt und mitgeteilt wurde. Dieser Prozentsatz basiert auf dem jeweils für die betreffende Clearingwährung geltenden Tageszinssatz.

[...]

14.2.3 Die Eurex Clearing AG hat nach schriftlicher Mitteilung eines Clearing-Mitglieds oder eines Basis-Clearing-Mitglieds, dem infolge der Nichteinhaltung der Verpflichtungen, auf die sich Ziffer 7.2.1 Abs. (1) oder Abschnitt ~~6-5~~ Ziffer 10 in Verbindung mit Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (in entsprechender Anwendung) bezieht, ein Schaden entstanden ist, an dieses

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 51

Clearing-Mitglied oder dieses Basis-Clearing-Mitglied mit schuldbefreiender Wirkung eventuelle Ansprüche abzutreten, die sie gegenüber dem vertragsbrüchigen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat.

[...]

15 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von Clearing-Funktionen

15.1 Weitergabe von Informationen in Bezug auf Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, Spezifizierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG

15.1.1 Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen in Bezug auf ihre Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, Spezifizierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, derartige Daten und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechnigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die in Bezug auf solche Daten und Informationen vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Andere kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn sie bereits öffentlich verfügbar sind oder ihre Weitergabe aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist oder das betreffende Clearing-Mitglied, der betreffende Clearing-Agent, das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied, der betreffende Registrierte Kunde, der betreffende Spezifizierte Kunde, der betreffende OTC-IRS-FCM-Kunde und das betreffende Basis-Clearing-Mitglied seine Zustimmung erteilt hat.

[...]

15.1.4. Das Clearing-Mitglied stimmt zu, von jedem seiner Spezifizierten Kunden die Zustimmung zur Übertragung von Informationen, die sich auf einen solchen Spezifizierten Kunden beziehen, durch die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 15 in schriftlicher Form (Textform) einzuholen.

[...]
